

7.II Die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland ist auszusetzen!

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2002 vom 25. bis 28. April 2002

Die BDKJ-Hauptversammlung tritt dafür ein, die allgemeine Wehrpflicht umgehend auszusetzen.

Der BDKJ fordert die Aussetzung der Wehrpflicht primär im Interessen von jungen Männern und damit aus jugendpolitischen Gründen. Die allgemeine Wehrpflicht stellt einen zeitlich begrenzten drastischen Einschnitt in verfassungsmäßig garantierte Freiheits- und Grundrechte junger Männer dar. Wenn überhaupt, kann eine solche Einschränkung der Grundrechte nur dadurch legitimiert werden, dass ein höheres Gemeinwohlinteresse, wie beispielsweise sicherheitspolitische Interessen, darüber steht, das ohne die Wehrpflicht nicht zu erfüllen wäre.

Deutschland ist mit dem Ende der Ost-West-Konfrontation nicht mehr unmittelbar und existenzgefährdend in seiner Sicherheit bedroht. Der Fall der bündnisbezogenen Landesverteidigung, der lange die Begründung für größere Streitkräfte darstellte, kann als unwahrscheinlich gelten. Einsätze außerhalb der bündnisbezogenen Landesverteidigung, welche zunehmend das Aufgabenspektrum der Bundeswehr bestimmen, sind mit der allgemeinen Wehrpflicht unvereinbar. Der Zugewinn an Sicherheit vor unmittelbarer militärischer Bedrohung macht Strukturanpassungen auch für die Streitkräfte erforderlich. Dabei darf die Wehrform als Rekrutierungsinstrument für das militärische Personal den fortschreitenden Abbau des Streitkräfteumfanges nicht verhindern.

Durch die vorgenommenen Strukturanpassungen der Bundeswehr wurde der Umfang der Streitkräfte deutlich verkleinert. Betroffen war davon in erster Linie der Bedarf an wehrpflichtigen Soldaten. Zwischenzeitlich werden deshalb weniger junge Wehrpflichtige benötigt, als die wehrdienstfähigen jungen Männern eines Geburtsjahrganges ausmachen. Weil zwischenzeitlich mehr junge Männer über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen (Artikel 4 Abs. 3 GG) Zivildienst leisten als junge Männer den Grundwehrdienst leisten, lässt sich die allgemeine Wehrpflicht auch unter diesem Aspekt nicht mehr aufrecht erhalten. Es ist wesentlich für die Akzeptanz der allgemeinen Wehrpflicht, dass die Mehrheit der jungen Wehrpflichtigen Dienst in den Streitkräften selbst leistet. Zwischenzeitlich verhält es sich jedoch so, dass die vorgesehene Ausnahme, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, die Regel geworden ist. Die Wehrgerechtigkeit ist damit nicht mehr gegeben. Die Fortsetzung der Wehrpflicht ist al-

leine vor diesem Hintergrund aus jugendpolitischen Gründen nicht haltbar. Außerdem wird die allgemeine Wehrpflicht häufig damit begründet, dass nur über die Verweigerung des Kriegsdienstes der Zivildienst in seiner sozialstaatlichen Bedeutung aufrecht erhalten werden könne. Dieses Argument ist prinzipiell nicht akzeptabel, da damit letztlich die Wehrpflicht mit sozialpolitischen Notwendigkeiten begründet würde. Zudem können durch die Umschichtung der freiwerdenden finanziellen Mittel bei einem Wegfall des Zivildienstes im erforderlichen Umfang professionelle Arbeitsplätze im sozialen Bereich geschaffen werden. Die allgemeine Wehrpflicht wird deshalb begründet, weil nur über die Verweigerung des Kriegsdienstes der Zivildienst in seiner sozialstaatlichen Bedeutung aufrecht erhalten werden kann.

Das Leitbild von dem/der „Staatsbürgerin und Staatsbürger in Uniform“ und die Konzeption der Inneren Führung bleiben als wehrformunabhängige Bestimmungsgrößen unverzichtbare Bestandteile in der Konzeption einer Freiwilligenarmee. Sie bilden unter dem „Primat der Politik“ den Kerngedanken der Integration von Streitkräften in einer demokratischen und pluralen Gesellschaft. Geeignete Auswahl- und Rekrutierungsmechanismen für freiwillig dienende Soldatinnen und Soldaten müssen dafür Sorge tragen, dass Streitkräfte weiterhin in der Gesellschaft integriert bleiben und das Maß an zusätzlicher Kontrolle gewährleistet bleibt. Zu den Bedingungen für eine Verankerung der Streitkräfte in die Gesellschaft gehören, dass die Soldatinnen und Soldaten aus allen sozialen Schichten, Regionen und Berufsfeldern kommen. Auf die Verankerung in die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ist verstärkt zu achten. Freiwillig dienende Soldatinnen und Soldaten haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie andere Staatsbürger. Erfolgreiche Integration setzt mit voraus, dass die Übernahme für ehrenamtliche, soziale und politische Verantwortung außerhalb des Dienstes in der Bundeswehr gefördert und unterstützt wird.

Die Grundsätze der Inneren Führung, der Rechtsanspruch auf ungehinderte Seelsorge und einen zeitgemäßen Führungsstil in Einsätzen außerhalb der Landesverteidigung und im Zusammenwirken mit anderen Streitkräften, müssen gültig bleiben. Die Gewissensfreiheit für freiwillig dienende Soldatinnen und Soldaten umfasst das Recht auf Kriegsdienstver-

weigerung in jeder Situation. Mit Blick auf die ethisch bedeutsame Tragweite des soldatischen Dienstes ist dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung für freiwillig dienende Soldatinnen und Soldaten in gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen.